

Gesetz
über den vorläufigen Aufbau der Wirtschaftsverwaltung des Vereinigten
Wirtschaftsgebietes (amerikanisches und britisches Besatzungsgebiet in
Deutschland)
(Überleitungsgesetz)

vom 9. August 1947

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet werden errichtet:

- a) die Verwaltung für Wirtschaft,
- b) die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- c) die Verwaltung für Finanzen,
- d) die Verwaltung für Verkehr,
- e) die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Jede Verwaltung wird von einem Direktor geleitet.

(3) Die Abgrenzung der Aufgaben der Direktoren und der von ihnen geleiteten Verwaltungen wird durch Beschluß des Wirtschaftsrates geregelt. Der Exekutivrat hat hierzu dem Wirtschaftsrat Vorschläge zu unterbreiten.

§ 2. (1) Bei dem Exekutivrat wird eine Abteilung für das Personalwesen der gemeinsamen Verwaltungen gebildet.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 3. (1) Die Überwachung der gesamten Haushaltsführung der Verwaltungen und der ihnen unterstellten Sonderverwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes obliegt einem Rechnungshof.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 4. Die Direktoren haben dem Exekutivrat Vorschläge für den Aufbau und die Gliederung ihrer Verwaltungen für die Zeit bis zum Erlaß eines Haushaltsgesetzes vorzulegen. Der Exekutivrat leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Wirtschaftsrat weiter.

§ 5. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Verwaltungsräte der gemeinsamen Verwaltungen, ihrer Vorsitzenden und der Stellvertreter.

(2) Die Verwaltungsämter für Wirtschaft, für Ernährung und Landwirtschaft, für Finanzen und für Verkehr, sowie das Sekretariat des Verwaltungsrates für Post- und Fernmeldewesen werden aufgelöst. Sie werden durch die Direktoren der entsprechenden neuen Verwaltungen abgewickelt. Die bisherige Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen wird in die neuerrichtete Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen überführt.

(3) Die Befugnisse zur Verfügung über die Vermögenswerte der bisherigen Verwaltungsräte und -ämter gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Wirtschaftsrat über.

§ 6. (1) Bis zu einer endgültigen Regelung gehen die Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsräte auf den Exekutivrat und die der Vorsitzenden auf die Direktoren der Verwaltungen über.

(2) Bis zu besonderer Regelung bleiben die Hauptverwaltungen des Verkehrs mit ihren bisherigen sachlichen Zuständigkeiten bestehen. Sie unterstehen unmittelbar dem Direktor der Verwaltung für Verkehr.

§ 7. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften werden die Kosten für den Wirtschaftsrat, den Exekutivrat, die Verwaltungen und für die Abwicklung der durch dieses Gesetz aufgelösten Dienststellen zur Hälfte von den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und zur Hälfte von dem britischen Besatzungsgebiet getragen.

§ 8. (1) Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsrates werden von seinem Präsidenten, Ausführungsverordnungen des Exekutivrates von seinem Vorsitzenden ausgefertigt. Sie sind unverzüglich zu verkünden und treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. August 1947.

Der Präsident des Zweizonen-Wirtschaftsrates
Dr. Erich Köhler